

Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

einschließlich der Änderungen des

- 1. Nachtrag vom 25.10.1990**
- 2. Nachtrag vom 29.12.1990**
- 3. Nachtrag vom 27.08.2001**
- 4. Nachtrag vom 15.07.2003**
- 5. Nachtrag vom 27.10.2008**
- 6. Nachtrag vom 17.12.2012**
- 7. Nachtrag vom 09.12.2019**
- 8. Nachtrag vom 25.05.2022**
- 9. Nachtrag vom 26.03.2024**

- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 27 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgenden 9. Nachtrag zur Änderung der Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung erhalten
- | | | |
|---|-------------|-------------|
| 1. alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten | in Höhe von | 70,00 Euro |
| 2. der/die Vorsitzende des Kreistages | in Höhe von | 220,00 Euro |
| 3. die Fraktionsvorsitzenden | in Höhe von | 190,00 Euro |
| 4. die Ausschussvorsitzenden | in Höhe von | 80,00 Euro |
| 5. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten | in Höhe von | 100,00 Euro |
| 6. der/die Patientenfürsprecher/in | in Höhe von | 105,00 Euro |
| 7. die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist | | 900,00 Euro |
- (2) Neben der Entschädigung nach Abs. (1) werden pro Sitzung (maximal zwei Sitzungen pro Tag) Sitzungsgelder wie folgt gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen | 60,00 Euro |
| 2. Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner | 40,00 Euro |
| 3. Schriftführer/innen des Kreistages | 60,00 Euro |
| 4. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses | 21,00 Euro |
- (3) Als entschädigungsfähige Fraktionssitzungen werden in einem Haushaltsjahr 24 Sitzungen anerkannt. Neben Präsenzsitzungen werden auch virtuelle / digitale / hybride Fraktionssitzungen entschädigt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach (1) Nr. 2 - 4 ruht, wenn das Amt länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von zwei Monaten für die Dauer der Verhinderung dem jeweiligen Vertreter zu.
- (5) Die Beträge in den Absätzen 1 und 2 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.
- (6) Jedes Kreistagsmitglied erhält für den Einsatz eines eigenen mobilen Endgerätes zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
In Härtefällen entscheidet der Kreisausschuss, ob anstelle der Entschädigung ein Endgerät durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 2

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten ohne näheres Belegen Ersatz des Verdienstaussfalles nach folgenden Durchschnittssätzen:

Bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Stunden	25,00 Euro
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Stunden	30,00 Euro

Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Zeiten beschränkt, in denen nach allgemeiner Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Teilnahme an Kreistagssitzungen gilt als ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als 4 Stunden.

- (2) Hausfrauen wird der jeweilige Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle des jeweiligen Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.
Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der für alle Verdienstaussfallgruppen des § 27 Abs. 1 HGO gilt und der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf, beträgt 30,00 Euro.
- (5) Die Beträge im Absatz 1 werden jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) angepasst. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.

§ 3

Fahrtkostenersatz

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 4

Dienstreisen

Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hess. Reisekostengesetz.

§ 5

In-Kraft-Treten

Der IX. Nachtrag zur Satzung des Landkreises Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Nachfolgende Ergänzungen sind kein Satzungsbestandteil

Anhang zu §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 5

Übersicht über die jährlichen Anpassungen der Beträge jeweils zum 01.01. in Höhe des letzten amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (durchschnittliche jährliche Inflationsrate).

§ 1 Aufwandsentschädigung

Anpassung zum	01.01.18	01.01.19	01.01.20	01.01.21	01.01.22	01.01.23	01.01.24
Steigerung um %	1,80%	1,90%	1,40%	0,50%	3,10%	7,9 %	5,9 %

(1) Aufwandsentschädigung

alle Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	77,92 €	79,40 €	80,51 €	80,91 €	83,42 €	90,01 €	95,32 €
der/die Vorsitzende des Kreistags	244,89 €	249,54 €	253,03 €	254,30 €	262,18 €	282,89 €	299,58 €
die Fraktionsvorsitzenden	211,49 €	215,51 €	218,53 €	219,62 €	226,43 €	244,32 €	258,73 €
die Ausschussvorsitzenden	89,04 €	90,73 €	92,00 €	92,46 €	95,33 €	102,86 €	108,93 €
die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten	111,31 €	113,42 €	115,01 €	115,59 €	119,17 €	128,58 €	136,17 €
der/die Patientenfürsprecher/in	116,88 €	119,10 €	120,77 €	121,37 €	125,13 €	135,02 €	142,99 €
die ehrenamtl. Kreisbeigeordneten, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist	1.001,79 €	1.020,82 €	1.035,11 €	1.040,29 €	1.072,54 €	1.157,27 €	1.225,55 €

(2) Sitzungsgelder

Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, ausgenommen ihre Tätigkeit in Kommissionen	66,79 €	68,06 €	69,01 €	69,36 €	71,51 €	77,16 €	81,71 €
Mitglieder von Kommissionen sowie andere ehrenamtlich tätige Kreisbewohner	44,54 €	45,39 €	46,03 €	46,26 €	47,69 €	54,16 €	54,50 €
Schriftführer/innen des Kreistags	66,79 €	68,06 €	69,01 €	69,36 €	71,51 €	77,16 €	81,71 €
Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Kreiswahlausschusses	22,07 €	22,49 €	22,80 €	22,91 €	23,62 €	25,49 €	26,99 €

§ 2 (1) Ersatz von Verdienstaussfall

Anpassung zum	01.01.18	01.01.19	01.01.20	01.01.21	01.01.22	01.01.23	01.01.24
Steigerung um %	1,80%	1,90%	1,40%	0,5%	3,1 %	7,9 %	5,9 %

bei ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 4 Std.	27,83 €	28,36 €	28,76 €	28,90 €	29,80 €	32,15 €	34,05 €
bei ehrenamtlicher Tätigkeit von mehr als 4 Std.	33,39 €	34,02 €	34,50 €	34,67 €	35,74 €	38,56 €	40,84 €